

Erchelet
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

N^o 202.

Leipzig, Mittwoch den 1. September.

1875.

Wegen des morgenden Nationalfestes erscheint die nächste Nummer Freitag den 3. September.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Für den Monat September 1875 fungirt:

Herr Carl Boerster als Börsenvorsteher.

Herr Dr. Wilh. Engelmann als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 31. August 1875.

Die Deputation des Vereins der Buchhändler
zu Leipzig.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Andreas & Co. in Ruhrort.

9515. **Tag**, der, v. Sedan. Ein Festbüchlein f. Schulen zum 2. Septbr.
38. u. 39. Aufl. gr. 8. 15 Pf.

Bracke jun. in Braunschweig.

9516. † **Volkskalender** f. 1876. 4. 50 Pf.; geb. u. durchschossen * 75 Pf.

Breitkopf & Härtel in Leipzig.

9517. **Schönherr, F. O.**, das Morse-Telegraphen-Lesebuch. gr. 8.
* 4 M.

Germania, Actiengesellschaft in Berlin.

9518. **St. Bonifacius-Kalender**, Berliner, f. d. Schaltj. 1876. Hrsg. v. E.
Müller. 8. 75 Pf.

Grosse in Berlin.

9519. † **Sündermann, A.**, Preciosa, das Eigenermäddchen. Volks-Roman.
1. u. 2. Bfg. gr. 8. à 30 Pf.

Grosser in Berlin.

9520. † **Wohlfarth, J. F. Th.**, Bibel. 3. Ausg. 25. u. 26. Bfg. gr. 8.
à 50 Pf.

Hempel in Berlin.

9521. **National-Bibliothek** sämtlicher deutschen Classiker. 468. u. 469.
Bfg. 16. à * 25 Pf.

Inhalt: 468. Goethe's Werke. 105. Bfg. — 469. Herder's Werke.
55. Bfg.

Langenscheidt in Berlin.

9522. **Sanders, D.**, kurzgefaßtes Wörterbuch der Hauptschwierigkeiten in
der deutschen Sprache. 9. Aufl. 8. * 2 M.

Mengel in Leipzig.

9523. **Deetz, A.**, Alexander Pope. gr. 8. * 3 M.

9524. **Wünsche, A.**, der lebensfreudige Jesus der synoptischen Evangelien
im Gegensatz zum leidenden Messias der Kirche. gr. 8. * 7 M. 20 Pf.

v. Wechmar in Kiel.

9525. **Martensen, S.**, Socialismus u. Christenthum. 8. In Comm. * 1 M.

Zwifler in Wolfenbüttel.

9526. † **Schaumberger, S.**, gesammelte Werke. 10. Bfg. 8. 40 Pf.

Nichtamtlicher Theil.

Die Zeugnißpflicht vor dem Deutschen Juristentage.

Die gegenwärtige brennende Tagesfrage von der Zeugnißpflicht ist nun auch auf dem Deutschen Juristentage, der am 26. August in Nürnberg eröffnet wurde, zur Berathung gekommen. Wir lassen darüber nachstehenden Bericht nach dem Nürnberger Correspondenten folgen:

In der dritten Abtheilung vom Deutschen Juristentage (Abth. für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißwesen; Vorsitzender: Hr. Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze von Dresden) kam am 27. Aug. die Frage zur Berathung: „Soll die Zeugnißpflicht in Criminalsachen so lange nicht anerkannt werden, bis die Untersuchung die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen hat?“ Schon der außerordentlich starke Besuch der Sitzung seitens der Mitglieder des Juristentages bewies, daß der vorliegende Berathungsgegenstand eine besondere Anziehungskraft ausübte.

Der Referent, Hr. Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Jaques aus Wien, bemerkte im Eingange seines Vortrages, daß diese Frage schon auf dem fünften Juristentage erörtert worden sei. Rechts-

anwalt Lewald von Berlin habe in seinem damaligen Gutachten die Frage dahin beantwortet, daß die Zeugnißpflicht in Criminalsachen auch dann einzutreten habe, wenn die Untersuchung noch nicht die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen. Es hieße auch in der That der Strafjustiz die Lebensader durchschneiden, wenn man einer gegentheiligen Ansicht Raum geben wollte. Für den Juristentag sei es nun eine absolute Nothwendigkeit, die Frage wissenschaftlich zu lösen. Keine Lehre sei so wenig reif wie die über den Zeugnißzwang, da es Streitfrage sei, ob es sich um ein Executionsmittel oder um eine Strafe gegen einen renitenten Zeugen handle. Es sei auch zu berücksichtigen, daß es ethische Pflichten gebe, welche zur Zeugnißverweigerung Anlaß geben. Wenn Jemand ein Zeugniß verweigere, so wisse man oft nicht, welche Gründe hierfür maßgebend gewesen seien. Die Lehre vom Zeugnißzwange sollte ihre Erledigung nicht in der Strafprozeßordnung, sondern im Strafgesetze finden, und es wäre zu wünschen, daß bei Revision des Strafgesetzes diesem Umstande Rechnung getragen würde. Wie stehe es nun aber mit der Presse? In

Zweihundvierzigster Jahrgang.